

Wolfgang Bernhardt  
Stormstraße 22  
15827 Blankenfelde  
Sachkundiger Einwohner der Fraktion BVBB-WG  
im Bau, Umwelt-und Territoriausschuss

Blankenfelde, den 20.04.2013

Kreisverwaltung Teltow-Fläming  
Untere Kommunalaufsichtsbehörde  
z.H. Frau Heinze

Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

Erneute Beanstandung der erneuten Beschlussfassung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 31.01.2013 durch den Bürgermeister.

Sehr geehrte Frau Heinze,

die Fraktion BVBB-WG der Gemeindevertretung in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow wendet sich direkt an Sie, weil wir erfahren mussten, dass der Bürgermeister entgegen § 55 Abs.1 S. 9 der Kommunalverfassung nicht unter Darlegung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen die Entscheidung der Kommunalaufsicht herbeiführen will.

Die Rechtsauffassung der BVBB- Wählergruppe vom 25.11. 2012 ( **Anlage 1** ) zur ersten Beanstandung des Bürgermeisters vom 20.11.2012 (**Anlage 2**), die auch für die zweite Beanstandung vom 13.02.2013 fortgilt, wurde Ihnen vom Bürgermeister schlichtweg unterschlagen.

Deshalb geben wir Ihnen unsere Rechtsauffassung für Ihre Entscheidungsfindung auf diesem Weg zur Kenntnis. Ebenso das Kurzgutachten der Anwaltskanzlei LOH VON HÜLSEN MICHAEL LVHM für das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg auf das wir uns in unserer Rechtsauffassung beziehen. ( **Anlage 3** ).

Der Bürgermeister versucht wie in seiner ersten Beanstandung vom 20.11.2012 auch in seiner erneuten Beanstandung vom 13.02.2013 den Eindruck zu erwecken, das eine Erhöhung des Gemeindeanteils auf 35% in der Erschließungsbeitragssatzung zu einer Destabilisierung des Haushaltes führen könnte. Das ist unserer Ansicht eine Zwecklüge.

In der Zeit des Amtes Blankenfelde-Mahlow wurde eine einzige Straße völlig neu durch die Gemeinde gebaut und nach der Straßenbaubeitragssatzung abgerechnet. Unter Bürgermeister Beier wurde seit 2003 nicht eine einzige Straße von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erstmalig hergestellt und nach Erschließungsrecht abgerechnet. Die Gemeinde hat auch zukünftig nicht vorgesehen in den geplanten Bebauungsgebieten erstmalig Straßen selbst nach Erschließungsrecht herzustellen. Diese Investitionen sollen nach dem erklärten Willen der Gemeinde durch die Investoren realisiert werden.

Somit wird die Erschließungsbeitragssatzung höchst selten zur Anwendung kommen und eine finanzielle Beeinträchtigung des Haushaltes ebenso höchst selten eintreten kann. Somit tritt die von Bürgermeister skizzierte Horrorvision, dass Abgaben (?) und Beiträge nicht zur Deckung des gemeindlichen Haushaltes erhoben werden können, nicht ein.

**Anmerkung:**

**Aus Sicht der Fraktion BVBB-WG ist die Beanstandung vom 13.02.2013 verfristet.**

**Begründung:**

Nach § 55 Abs.1 S.8 Kommunalverfassung muss die erneute Beanstandung spätestens zwei Wochen nach der Sitzung, in der der Beschluss gefasst wurde, erfolgen. Andernfalls hat sie keine aufschiebende Wirkung. Der erneute Beschluss zur Satzungsänderung erfolgte in der Sitzung am 31.01.2013. Bis spätestens bis zum 14. 02.2013 hätte die Beanstandung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Herrn Dr. Kalinka, ausgesprochen werden müssen. Dieser hat schriftlich bestätigt das Beanstandungsschreiben vom 13.02.2013 erst am 21.02.2013 erhalten zu haben. Die Satzungsänderung ist also wirksam beschlossen worden. Der Bürgermeister muss nun die Satzung unterzeichnen und öffentlich bekannt machen, damit sie in Kraft treten kann.

Sehr geehrte Frau Heinze, ich bitte Sie unsere Rechtsauffassung in Ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Bernhardt